

rechtlichen Charakter der Hilfspriesterstellung. Da die Verfügung des can. 476, § 2, in vielen Diözesen eine Änderung des Rechtes bedeutet, ist man bisher über die Durchführung noch nicht allorts einig. In Hinblick auf can. 105, n. 1, erachtet der Verfasser Hilfspriesterbestellungen, welche nicht auditio parocho erfolgen, als ungültig. Die weitere Folge wäre, daß nach can. 1096, § 1, derartig ungültig bestellte Hilfspriester keine allgemeine Trauungsvollmacht erhalten könnten, bezw. solche allgemeine Trauungsvollmachten und die daraufhin vorgenommenen Trauungen ungültig wären (S. 142 ff.). Die Angelegenheit verlangt also vollständige Klärstellung. Unterdessen sei nur bemerkt, daß es auch im älteren Rechte Fälle gab, in denen wegen Nicht-anhörung z. B. des Domkapitels Rechtsgeschäfte an sich ungültig waren, man die Rechtsbeständigkeit aber annahm, wenn der Übergangene nicht dagegen remonstrierte (vgl. Scherer, K. R., I, S. 586). Könnte nicht der Fortbestand dieser Auffassung auf Grund des can. 6 Cod. jur. can. verteidigt werden?

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 9) **Epitome juris canonici** cum commentariis, ad scholas et ad usum privatum. Auctoribus Vermeersch A. et Creusen J. Mechlinae. Romae Dessian. 8°. I. 1921 (392); II. 1922 (474); III. 1923 (394).

Vermeersch, Professor an der Gregoriana in Rom, und Creusen, Professor an der Universität Löwen, haben am vorliegenden Werke derart gearbeitet, daß Creusen im I. und II. Bande gewisse Partien, ferner den ganzen III. Band übernahm. Die Einheitlichkeit des Werkes hat darunter nicht gelitten. Wohl zu bescheiden klingt der Titel des Werkes; denn es wird nicht bloß der Gesetzesstext mit einer kurzen Erklärung, sondern vielmehr eine tief-schürfende Arbeit geboten. Die Autoren gehen, wie sie in der Vorrede betonen, den Schwierigkeiten nicht aus dem Wege (non dissimulatis difficultatibus). Referent muß bekennen, daß er in Fragen des neuen Rechtes, wenn andere Autoren ihn im Stiche lassen, stets mit Erfolg nach Vermeersch-Creusen greift. Die Darstellung schließt sich an die Reihenfolge des Kodex an. Die Sprache ist präzis, einfach und klar. Recht gut werden die Zusammenhänge der einzelnen Partien des kanonischen Rechtes aufgezeigt. Da der Druck des Werkes sich auf mehrere Jahre erstreckte, wurden dem letzten Bande eigene Supplementa des I. und II. Bandes beigegeben. Der Schlußband enthält ein Verzeichnis kanonistischer Autoren und Zeitschriften, eine mühevolle Zusammenstellung der Kanoneszitate in den drei Bänden und einen sehr genauen Rerum index alphabeticus. Das Werk sei besonders allen Dozenten des kanonischen Rechtes warm empfohlen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 10) **Die Asketik des heiligen Alfons Maria v. Ligouri im Lichte der Lehre vom geistlichen Leben in alter und neuer Zeit.** Von P. Dr. Karl Kneusch. (Studia Friburgensia.) 8° (XXXIX u. 418). Paderborn 1924, Bonifatiussdruckerei. 9.40 M.

Schon vor Jahrzehnten sammelte der Redemptoristenpater Leid die asketischen Ausführungen, welche der heilige Alfons in zahlreichen kleinen Schriften niedergelegt hatte, unter einheitlichen Gesichtspunkten und veröffentlichte sie in einem umfangreichen Band unter dem Titel: Schule der christlichen Vollkommenheit für Welt- und Ordensleute aus den Werken des heiligen Alfons Maria v. Ligouri (Regensburg, Bustet). Bereits vorher hatte der Redemptoristenpater Tillmann in seinem zweibändigen Werk: „Das Gebet nach der Lehre der Heiligen“ die Lehre des heiligen Alfons vom Gebet gründlich erörtert. Neuestens hat nun P. Kneusch die Asketik seines Ordensvaters vom wissenschaftlichen Standpunkt aus behandelt. In sehr klarer, übersichtlicher Weise behandelt er den reichen Stoff in drei Teilen, die er als Werden, Wesen und Wert der Asketik des heiligen Alfons bezeichnet.